

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. August 2018
GZ. BMF-310205/0095-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1106/J vom 25. Juni 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Gemäß Artikel 138 letzter Absatz Buchstabe b) UZK-DA gelten Waren, deren Gesamtwert 22 EUR nicht übersteigt, gemäß Artikel 141 als zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.

Das bedeutet, dass allein die Gestellung der Waren (Anmerkung: Das ist die Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen) und Vorlage der erforderlichen Daten (Anmerkung: im Postverkehr mittels CN22/CN23; bei Expressdiensten mittels Manifest) die Waren als angemeldet gelten und somit keine weiteren Förmlichkeiten (insbesondere Abgabe einer formellen Zollanmeldung) seitens des Anmelders (z.B. Post oder Expressdienst) zu erfüllen sind.

Aus diesem Grund werden Warensendungen bis zu einem Wert von 22 EUR derzeit im Zollsystem nicht erfasst und somit sind auch keine konkreten Daten verfügbar.

Zu 6., 7., 9., 10., 12., 15., 13., 16., 20., 21., 22.:

Da es keine rechtliche Verpflichtung gab, sämtliche Pakete unter 22 Euro im Zollsystem des BMF zu erfassen, kann seitens des BMF keine Auskunft über die Grundgesamtheit der Pakete mit einem Wert unter 22 Euro gegeben werden.

In der nationalen Zollkontrollstrategie wurde das Risiko der potenziellen Fehlerklärung des Wertes bei den Sendungen geringen Wertes bereits einer strategischen Analyse unterzogen und mit hoher Priorität eingestuft.

Aufgrund dessen war das BMF auch auf europäischer Ebene als treibende Kraft für die Einführung der Richtlinie (EU) 2017/2455 vom 5. Dezember 2017 tätig. Diese wird ab 1. Jänner 2021 in Kraft treten und von den Mitgliedstaaten entsprechend umzusetzen sein.

Die Richtlinie (EU) 2017/2455 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, die unter Mitwirkung der österreichischen Verwaltung verhandelt wurde, beseitigt ab 01.01.2021 die Wettbewerbsverzerrung, wonach Kleinsendungen aus Drittstaaten mit einem Wert unter 22 Euro von der Umsatzsteuer befreit sind. Damit kommt es zu gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen mit nationalen Händlern, die bereits ab dem ersten Euro die Umsatzsteuer auf Lieferungen zu verrechnen haben.

Es werden auch flankierend dazu neue Regeln für den Online-Handel über digitale Plattformen eingeführt. Derzeit ist es so, dass bei Verkäufen über Plattformen oftmals gar keine Umsatzsteuer abgeführt wird (gerade bei Verkäufen durch Nicht-EU-Händler), weil die Plattformen in den Verkauf umsatzsteuerlich nicht eingebunden sind. Daher wird in Zukunft der Plattform-Betreiber selbst in die Leistungskette miteinbezogen und er wird verpflichtet die Umsatzsteuer für Versandhandelsgeschäfte von Unternehmern aus dem Nicht-EU-Ausland abzuführen. Zudem besteht ab 2021 die Möglichkeit die Umsatzsteuer aus diesen Versandhandelsumsätzen über eine einzige Anlaufstelle abzuführen. Die Einführung dieser Maßnahmen ist deshalb erst ab 2021 möglich, weil die technischen Voraussetzungen für das neue Verfahren und die zollrechtlichen Anpassungen erst zu diesem Zeitpunkt implementiert sein werden.

Darüber hinaus wird im Jahr 2018 unter dem EU Ratsvorsitz die Durchführungsverordnung zu dieser Richtlinie vorangetrieben, um so rasch als möglich die technischen Voraussetzungen für das neue Verfahren schaffen zu können.

Zu 8., 11., 14., 17.:

Bei Sendungen über einem Wert von 150 Euro kann im elektronischen Zollsystem nicht unterschieden werden, ob es sich um ein Paket handelt oder um eine andere Sendung, die kein Paket ist (z.B. Karton, Kiste, LKW Sendung, Container, etc.). Eine Auswertung bezogen auf die Paketsendungen kann daher nicht durchgeführt werden.

Zu 18., 19.:

Es gibt keine gesonderte Personalberechnung für Kontrollen von Paketsendungen, sondern nur für Zollabfertigungen insgesamt.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

